

Bürger des
Schweinitzer Weges
07381 Langenorla

17.05.2020

An die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes SOK in Schleiz

Betreff: **Kläranlagenanschluss 1. BA Schweinitzer Weg in Kleindembach**

Werte Damen und Herren der Rechtsaufsichtsbehörde,

was würden Sie sich denken, wenn Sie einen Artikel in der Zeitung lesen mit der Schlagzeile:

"Im Saale-Orla-Kreis wird jetzt auf Anweisung des ZV Pößneck das Abwasser den Berg herab gepumpt, obwohl Freigefälle vorhanden ist. Die Bürger müssen das auch noch mit 5000 bis 10000 Euro bezahlen".

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Nov. 2017 wird beschrieben, dass der Aufgabenträger bei der Ausgestaltung einer Abwasseranlage eine Vielzahl objektiver Gegebenheiten bei den Entscheidungen zu beachten hat.

Wenn aber der Aufgabenträger ohne sachlichen Grund, d. h. willkürlich zu Lasten der Anschlusspflichtigen Tatsachen schafft, dann hat der ZV seine Befugnisse zum eigenen Vorteil ausgenutzt und im hohen Maße zum Nachteil des Anschlusspflichtigen (wirtschaftlich wie finanziell) ausgenutzt.

Die Bürger vom 1. BA Schweinitzer Weg in Kleindembach haben Herrn Weiße und Herrn Göschka schriftlich mitgeteilt, dass sie diese Abwasserbeseitigung durch Hebeanlagen ablehnen. Es ist doch eigentlich logisch, dass dort wo Freigefälle vorhanden ist, die Grundstücke vom Abwasserbeseitigungspflichtigen (laut Gesetz) weiterhin im Freigefälle angeschlossen werden.

Die pauschale Entscheidung, dass alle Grundstücksbesitzer der Gemeinde, ohne Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, zum Bau einer Hebeanlage gezwungen werden, ist für den ZV sicher die kostengünstigste Variante.

Die Mehrkosten muss jeder einzelne Grundstücksbesitzer zusätzlich durch den Kauf einer Hebeanlage, deren Einbau, den laufenden Unterhalt (Energiekosten), durch Wartung und Instandsetzung tragen.

Diese Entscheidung entspricht auch nicht dem Solidarprinzip aller Anschlussnehmer im Verbandsgebiet.

Anders als vom ZV behauptet, eine kostengünstigere Variante als Druckentwässerung zu wählen, sieht es der Gesetzgeber im ThürWG hinsichtlich s.g. wirtschaftlicher Lösungen.

Wir zitieren:

„Unvertretbar ist daher auch nicht schon ein erhöhter Aufwand, der zum Beispiel dem Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung dadurch entsteht, dass er eine Ortskanalisation errichten oder erweitern müsste. Die Grenze der Unvertretbarkeit bildet nicht die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Dabei sind alle in Betracht kommenden Alternativen zu bewerten. Auch ein prognostizierter Gebühren- und Beitragsanstieg ist nicht zwingend Ausdruck eines unvertretbar hohen Aufwands im Sinne des Absatzes 10. Erst dort, wo die Gewährleistung dieses Umweltschutz- und Gesundheitsniveaus für die Solidargemeinschaft unverhältnismäßig erscheint, beginnt die Unvertretbarkeit im Sinne des Absatzes 10. Dies ist Ausdruck dessen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung ihrem Wesen nach innerhalb des

Verbandsgebietes solidarisch aufgebaut ist und Gebühren und Beiträge dementsprechend ermittelt werden. "

Des Weiteren stellen wir fest, dass der ZV Orla, nicht wie vorgeschrieben, bis zum heutigen Tag ein neues Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) erstellt hat. Im § 48 Abs. 3 ThürWG ist wie folgt vorgeschrieben:

(3),,Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 schreiben das Abwasserbeseitigungskonzept regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Ungeachtet des in Satz 1 genannten Termins und der in Satz 1 genannten Zeiträume passen die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von achtzehn Monaten des § 47 Abs. 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend."

Hier ist zu überprüfen, warum der ZV Orla dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist und trotz Veröffentlichung des ThürWG vom 07. Juni 2019 die Baumaßnahme verabschiedet hat.

Wir gehen davon aus, dass damit Verstöße gegen §§ 47 und 48 Abs. 1, 2 und 3 ThürWG vorliegen und bitten dies zu prüfen.

So wie in Wernburg erwarten wir vom ZV in Absprache mit den Bürgern und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechende Lösung, die zukunftsorientiert, ökologisch und wirtschaftlich, und auch im Sinne des Solidarprinzips, ist.

Auch in anderen Zweckverbänden steht das Thema der Zentralen Entwässerung. Es werden dort zumindest verschiedene Varianten diskutiert.

Ein Beispiel aus dem Trink- und Abwasserverband Börde in Sachsen-Anhalt:

„In Dreileben (Sachsen Anhalt) wird z.B. der Schmutzwasserhauptkanal mit den Abzweigen für die zu entwässernden Grundstücke im Freigefälle neu verlegt. Das Schmutzwasser der Ortslage wird dann in einem Hauptpumpwerk gesammelt und mittels Abwasserdruckleitung in das Entwässerungsgebiet der nächsten Kläranlage übergeleitet. Privat betriebene Hebestellen sind hierbei nicht erforderlich. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teiles des Abwassers kein natürliches Gefälle, kann der TAV Börde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangen."

Da im 1. BA in Kleindembach im Schweinitzer Weg ein Freigefälle vorhanden ist, wäre also eine Lösung wie in Sachsen-Anhalt möglich.

Wir fordern die Rechtsaufsichtsbehörde auf, die für uns nicht akzeptable Festlegung des ZV Orla zu prüfen und erwarten eine schnellstmögliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

die Bürger des Schweinitzer Wegs
in 07381 Langenorla

Anlage :Unterschriften der Anwohner des Schweinitzer Weges